



Qualitätsstandards

für die Ausbildung und Prüfung von GebärdensprachdolmetscherInnen

Erste Fassung: Oktober 2004

Qualitätsstandards für die Ausbildung und Prüfung von GebärdensprachdolmetscherInnen in Deutschland

Gehörlose Menschen bedürfen zur Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben qualifizierter GebärdensprachdolmetscherInnen.

Durch das Bundesgleichstellungsgesetz und das Sozialgesetzbuch IX wurde die Gebärdensprache in Deutschland mittlerweile gesetzlich anerkannt. In verschiedenen Bereichen wurde damit explizit das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache bzw. auf die Inanspruchnahme von GebärdensprachdolmetscherInnen festgeschrieben. Entsprechendes wurde bzw. wird noch durch Landesgleichstellungsgesetze geregelt. Allgemein setzt sich das Prinzip der Barrierefreiheit – ausdrücklich auch im Sinne barrierefreier Kommunikation und Information – mehr und mehr durch.

Zur Zeit herrscht in Deutschland allerdings noch ein großer Mangel an professionellen GebärdensprachdolmetscherInnen. Auch fehlten bisher flächendeckende Qualifikationsmöglichkeiten und einheitliche Standards für die Ausbildung und Prüfung. Entsprechend schwierig gestaltet sich für hörende und gehörlose NutzerInnen bzw. Kostenträger die Suche nach qualifizierten GebärdensprachdolmetscherInnen.

Aufgrund einer Initiative von Prof. Dr. Renate Fischer, Simon Kollien und Cathrin Jürgensen (Institut für Deutsche Gebärdensprache an der Universität Hamburg) führte der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) im Februar 2002 eine öffentliche Veranstaltung zum Thema „Qualitätssicherung von Serviceangeboten für Gehörlose“ durch. Auch dabei wurde deutlich, wie dringend notwendig es ist, für die Ausbildung und Prüfung von GebärdensprachdolmetscherInnen verbindliche Qualitätskriterien zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschlands e.V. die KOMMISSION ZUR QUALITÄTSSICHERUNG FÜR DIE AUSBILDUNG UND PRÜFUNG VON GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERINNEN (Qua-K GSD) gebildet, die den vorliegenden Katalog mit entsprechenden Mindestanforderungen entwickelt hat.

Die Qualitätsstandards sollen betroffenen Ausbildungs- und Prüfungseinrichtungen eine bessere Orientierung und Anreiz zur Qualitätsverbesserung geben. Gleichzeitig ermöglichen sie auch für Gehörlose, zukünftige GebärdensprachdolmetscherInnen und mögliche Kostenträger eine größere Transparenz.

Ausbildungs- und Prüfungseinrichtungen, die sich nach vorheriger Prüfung ihrer Unterlagen durch die Kommission zur Qualitätssicherung für die Ausbildung und Prüfung von GebärdensprachdolmetscherInnen zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichten, können die offizielle Anerkennung der beiden Verbände Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. und Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschlands e.V. erhalten.

Da Qualitätssicherung als fortlaufender Prozess begriffen wird, erfolgt diese Anerkennung jeweils zeitlich befristet, kann aber nach erneuter Überprüfung verlängert werden.

Inhaltsübersicht

I. Ausbildungen

1. Formen der Ausbildung
2. Ausbildungsziele
3. Zugangsvoraussetzungen
4. Ausbildungsinhalte
 - 4.1. Deutsch
 - 4.2. Deutsche Gebärdensprache (DGS)
 - 4.3. Linguistik
 - 4.4. fachliche und fachsprachliche Kompetenz
 - 4.5. Geschichte, Soziologie und Kultur Gehörloser
 - 4.6. Dolmetschen
 - 4.7. Berufskunde
5. sächliche und personelle Ausstattung
6. Umfang und Dauer
 - 6.1. grundständige Studiengänge und Ausbildungen
 - 6.2. Qualifizierungsmaßnahmen
7. Praktika

II. AusbilderInnen

1. DozentInnen für die Fächer Deutsche Gebärdensprache und Geschichte, Soziologie und Kultur Gehörloser
2. DozentInnen für das Fach Gebärdensprachdolmetschen
3. DozentInnen für die weiteren Fächer

III. Prüfungen

1. Status der Anerkennung
2. Zulassungsvoraussetzungen
3. Prüfungskommission
4. Prüfungsbestandteile

IV. Gültigkeit

V. Anlagen

1. Qualitätsversprechen für Ausbildungseinrichtungen
2. Qualitätsversprechen für Ausbildungs- und Prüfungseinrichtungen

I. Ausbildungen

1. Formen der Ausbildung

Bei der Formulierung dieser Qualitätsstandards wird davon ausgegangen, dass die beschriebenen Ausbildungsziele auf verschiedenen Wegen erreicht werden können:

- a) grundständige Studiengänge und Ausbildungen
- b) Qualifizierungsmaßnahmen für bereits tätige GebärdensprachdolmetscherInnen

Während für die Teilnahme an den unter a) genannten Ausbildungsgängen keine oder nur geringe Kenntnisse in der Deutschen Gebärdensprache vorausgesetzt werden, richten sich die Qualifizierungsmaßnahmen speziell an Personen, die bereits über mehrjährige Berufserfahrung als GebärdensprachdolmetscherIn und eine entsprechend hohe Gebärdensprachkompetenz verfügen.

Da sich die Qualifizierungsmaßnahmen für bereits tätige GebärdensprachdolmetscherInnen definitionsgemäß an einen begrenzten Teilnehmerkreis wenden, sollten sie nur noch für eine Übergangszeit angeboten werden. Sie sind keinesfalls ein Ersatz für ein grundständiges Studium bzw. eine grundständige Ausbildung. Qualifizierungsmaßnahmen müssen auf eine anerkannte externe Prüfung vorbereiten (s. auch unter „Prüfungen“) und sind nur dann sinnvoll, wenn bei der Auswahl der TeilnehmerInnen streng darauf geachtet wird, dass diese die erforderliche Berufserfahrung mitbringen (s. auch unter „Zugangsvoraussetzungen“).

Seit einiger Zeit ist auch ein Bedarf an prüfungsvorbereitenden Seminaren sichtbar, die lediglich der individuellen Vorbereitung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf berufsqualifizierende externe Prüfungen dienen. Als Zielgruppe kommen langjährig erfahrene GebärdensprachdolmetscherInnen ohne formal anerkannte Qualifikation infrage, die nur noch der Nachqualifizierung in bestimmten Teilbereichen bedürfen. Solche Angebote individuellen Zuschnitts sind nicht mit den in diesem Papier beschriebenen umfassenden Studiengängen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen vergleichbar.

(Ein gesonderter Kriterienkatalog soll aber Anbietern und Interessierten auch in diesem Bereich eine bessere Orientierung ermöglichen.)

2. Ausbildungsziele

Ziel der Ausbildung ist die berufliche Qualifizierung von GebärdensprachdolmetscherInnen. Diese sollen nach Abschluss der Ausbildung in der Lage sein, dem Berufsbild¹ entsprechende Leistungen zu erbringen. Da es für GebärdensprachdolmetscherInnen keine Referendars- oder Traineezeit gibt, müssen BerufsanfängerInnen mit Abschluss der Ausbildung die volle Verantwortung für die Qualität ihrer Arbeit übernehmen können.

Zentraler Gegenstand der Ausbildung ist der Erwerb translatorischer Kenntnisse und dolmetschtechnischer Fertigkeiten. Ausgebildete bzw. zertifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen müssen als bilingual und interkulturell kompetente KommunikationsexpertInnen in der Lage sein, die Äußerungen von Gehörlosen und Hörenden unter möglichst weitgehender Wahrung von Inhalt und Stilebene sicher in die gesprochene Sprache bzw. die Deutsche Gebärdensprache zu übertragen.

Die Ausbildung soll die AbsolventInnen in der Weise qualifizieren, dass sie über das für die Ausübung des Berufes notwendige Wissen und die erforderlichen Fertigkeiten verfügen und

¹ Berufsbild für Gebärdensprachdolmetscher/innen und verwandte Berufe, Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschlands e.V., Ebersbruner Str. 25, 08064 Zwickau

im Berufsalltag dementsprechend selbstbewusst und eigenverantwortlich agieren können. Andererseits müssen GebärdensprachdolmetscherInnen aber auch mit dem Gedanken vertraut gemacht werden, dass die Ausbildung für GebärdensprachdolmetscherInnen niemals als endgültig abgeschlossen gelten kann. Voraussetzung für die Ausübung dieses Berufes ist vielmehr die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen.

Während der Ausbildung sollen die angehenden GebärdensprachdolmetscherInnen sich mit möglichst vielen verschiedenen Wissensgebieten und sozialen Perspektiven auseinandersetzen, um ihren Blick für Zusammenhänge und die Denkweisen anderer zu schulen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Bewusstmachung des kulturellen Unterschieds zwischen Gehörlosengemeinschaft und hörender Mehrheitsgesellschaft sowie des jeweils eigenen Standpunktes zu legen.

3. Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung soll grundsätzlich das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife gelten. Darüber hinaus können Personen zur Ausbildung zugelassen werden, die über ein Zeugnis der Mittleren Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. In diesen Fällen wird vor Beginn der Maßnahme eine mehrjährige Berufstätigkeit empfohlen. Für BewerberInnen ohne Hoch- bzw. Fachhochschulreife kann die Zulassung zur Ausbildung gegebenenfalls auch von einer mündlichen Eingangsprüfung (Fachgespräch) abhängig gemacht werden, in der sie ihre besondere Eignung nachweisen sollen. Für Hochschulstudiengänge gelten die dort üblichen Zugangsvoraussetzungen.

Die Erfahrungen bei der Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen haben gezeigt, dass die TeilnehmerInnen vor Beginn eines grundständigen Studiengangs bzw. einer grundständigen Ausbildung erste sprachliche und soziale Erfahrungen im Umgang mit Gehörlosen gemacht haben sollten. Sofern dies rechtlich möglich ist, sollten anerkannte Ausbildungseinrichtungen von ihren BewerberInnen deshalb vor Ausbildungsbeginn einen Nachweis über 70 Unterrichtseinheiten in DGS-Kursen (z.B. an Volkshochschulen oder bei Gehörlosenverbänden) verlangen. Andernfalls soll der Besuch von Gebärdensprachkursen vor Studienbeginn zumindest empfohlen werden. Der Nachweis eines qualifizierenden Praktikums oder der beruflichen Tätigkeit in einer Einrichtung mit gebärdensprachlich orientierten Gehörlosen kann als gleichwertig gelten. Alternativ kann der eigentlichen Ausbildung eine entsprechende Sprachausbildung vorgeschaltet werden.

Träger von Qualifizierungsmaßnahmen müssen dagegen sicherstellen, dass die TeilnehmerInnen tatsächlich schon vor Maßnahmebeginn über eine gute Gebärdensprachkompetenz und mehrjährige Berufserfahrung als GebärdensprachdolmetscherIn verfügen. Die Vorlage von schriftlichen Nachweisen kann dabei kein hinreichendes Kriterium sein. Um ein ausreichendes und möglichst einheitliches Niveau in der Ausbildungsgruppe gewährleisten zu können, muss die Eignung der TeilnehmerInnen vom Träger der Maßnahme in geeigneter Form überprüft werden. Entsprechende Tests müssen mindestens die Bereiche Gebärdensprachkompetenz, Deutsch und Gebärdensprachdolmetschen umfassen.

Ausbildungseinrichtungen für GebärdensprachdolmetscherInnen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch die gesundheitliche Eignung der BewerberInnen für den Beruf überprüfen. Soweit sie hier nicht als Hochschule besonderen Beschränkungen unterliegen, sollen sie folgende Nachweise zur Aufnahmevoraussetzung machen:

- fachärztlicher Nachweis eines normalen Hörvermögens
- fachärztlicher Nachweis eines normalen Sehvermögens (gegebenenfalls mit Korrektur durch eine Sehhilfe)
- fachärztlicher Nachweis der Eignung für einen Sprecherberuf

Darüber hinaus hat die Ausbildungseinrichtung die BewerberInnen vor Aufnahme in die Ausbildung in geeigneter Form über die allgemeinen Anforderungen an GebärdensprachdolmetscherInnen zu informieren. Im Zweifelsfall soll die individuelle Eignung im persönlichen Gespräch geklärt werden. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

GebärdensprachdolmetscherInnen müssen über ein uneingeschränktes Hör- und Sehvermögen verfügen. Es dürfen keine Beeinträchtigungen der Sprache, des Sprechens und der Stimme vorliegen. Die Beweglichkeit von Händen, Armen, Oberkörper und Kopf sowie die Mimik müssen die Verwendung der Gebärdensprache uneingeschränkt ermöglichen.

Die physische und psychische Belastung bei der beruflichen Tätigkeit als GebärdensprachdolmetscherIn erfordert eine gute Gesundheit. Um sich auf ständig wechselnde Themen, Situationen, Konstellationen und Personen einstellen zu können, wird den Berufsangehörigen ein hohes Maß an Flexibilität abverlangt. Insbesondere das Simultandolmetschen ist ein kognitiv höchst komplexer Prozess, der hohe Anforderungen an das Konzentrationsvermögen und die Stressresistenz stellt.

GebärdensprachdolmetscherInnen müssen in der Lage sein, sich während des Einsatzes persönlich zurückzunehmen und sich anschließend über die Gesprächsinhalte in Schweigen zu hüllen. Ein gepflegtes Erscheinungsbild ist wünschenswert.

Um das Gesagte umgehend in die Zielsprache übersetzen zu können, müssen sie über eine gute Auffassungsgabe verfügen. Sie müssen schnell reagieren und spontan formulieren können. Dazu sollten sie eine gute Sprachbegabung besitzen, die den Sinn für sprachliche Nuancen einschließt.

GebärdensprachdolmetscherInnen müssen über eine hohe Intelligenz und ein breites Allgemeinwissen verfügen. Sie müssen zudem in der Lage sein, sich zur Vorbereitung eines Auftrags schnell in neue Sachgebiete einzuarbeiten bzw. ihr Fachwissen selbstständig zu vertiefen. Für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit benötigen sie demnach ein hohes Maß an „intellektueller Neugier“ und die Bereitschaft zu lebenslangem eigeninitiativem Lernen.

Da Gebärdensprachen zu den Sprachen mit geringerer Verbreitung gehören, ist eine einseitige fachliche Spezialisierung für GebärdensprachdolmetscherInnen selten möglich. Vielmehr sind GeneralistInnen gefragt, die über ein breites Wissensspektrum und vielseitige Erfahrungen verfügen.

4. Ausbildungsinhalte

4.1. Deutsch

Für DolmetscherInnen ist eine sehr gute Kompetenz der deutschen Sprache – es wird davon ausgegangen, dass Deutsch die Muttersprache ist – Voraussetzung. Angesichts ihrer grundlegenden Bedeutung für jede Translationsleistung muss sie gepflegt und durch entsprechende Übungen im Verlauf der Ausbildung so perfektioniert werden, dass Texte sicher produziert und analysiert werden können. Wesentliche Grundlage hierfür ist die Vermittlung grammatischer und linguistischer Kenntnisse. Im Mittelpunkt der sprachlichen Kompetenzerweiterung während der gesamten Ausbildung stehen des weiteren Übungen zum textanalytischen Arbeiten sowie zur Rhetorik. Unerlässlich ist auch ein Angebot zur Atem-, Stimm- und Sprechschulung. Eine Überprüfung der muttersprachlichen Kompetenz zu Beginn der Ausbildung wird angeraten.

4.2. Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Professionelle Translationsleistungen setzen die umfassende Beherrschung der Deutschen Gebärdensprache voraus. Die angehenden DolmetscherInnen sollen durch entsprechende Lehrveranstaltungen in die Lage versetzt werden, sprach- und kulturspezifische Besonderheiten der Deutschen Gebärdensprache zu erkennen und zu berücksichtigen, um bei der Berufsausübung sprachkulturell kompetent zu sein.

Folgende Inhalte müssen mindestens vermittelt werden:

- grammatische/linguistische Grundlagen der DGS
- DGS-Kompetenz (inkl. Gestik, Mimik, Körperhaltung etc.)
- Fingeralphabet
- Verständnistraining/Rezeption (inkl. Kennenlernen dialektaler, soziolektaler und idiolektaler Varianten der DGS)
- sichere Verwendung eines umfassenden Gebärdenschatzes, darunter:
 - o dialektale, soziolektale und idiolektale Varianten der Gebärdensprache im lexikalischen und syntaktischen Bereich; Synonymik
 - o Idiome bzw. Spezialgebärden
 - o produktive Gebärden bzw. Klassifikatorgebärden
 - o fachspezifische Gebärden
- Textproduktion, Gebärdensprachstilistik und Rhetorik
- Rezeption und Produktion von fachbezogenen Gebärdentexten

4.3. Linguistik

Die Vermittlung allgemeiner linguistischer Kenntnisse, auf der Basis derer sowohl einzelsprachliche als auch kontrastive Betrachtungen im Hinblick auf die translatorische Aufgabenstellung ermöglicht werden, muss obligatorischer Bestandteil jeder Ausbildung sein.

4.4. fachliche und fachsprachliche Kompetenz

GebärdensprachdolmetscherInnen sind in ihrer Berufspraxis in unterschiedlichsten Situationen und Bereichen eingesetzt, die terminologische Kompetenz in Verbindung mit fundierten Fachkenntnissen verlangen. Je nach Einsatzbereich können die erforderlichen Transferkompetenzen sehr unterschiedlich sein.

In der Ausbildung sind daher Lehrveranstaltungen obligatorisch, die den angehenden DolmetscherInnen die Möglichkeit bieten, ihr allgemeines Weltwissen um ein spezielles Fachwissen zu erweitern. Dabei sollten DolmetscherInnen auch mit dem politischen System, dem Bildungswesen, der Wirtschaftsordnung und dem Rechtswesen in Deutschland vertraut gemacht werden. Ihnen muss Fachwissen und Terminologie aus den folgenden Bereichen vermittelt werden:

- Wissenschaft
- Bildung
- Berufsleben
- öffentliches Leben
- Alltag

Die in den Sach- oder Ergänzungsfächern erworbenen Spezialkenntnisse sind dann kontrastiv und unter Berücksichtigung des jeweiligen Translationszweckes in die praktischen Dolmetsch- und Übersetzungsübungen einzubringen.

Grundsätzlich müssen die angehenden DolmetscherInnen auch dazu angeleitet werden, sich das für einen bestimmten Dolmetscheinsatz erforderliche Sachwissen durch eigenverantwortliche Recherche kurzfristig zu erschließen.

4.5. Geschichte, Soziologie und Kultur Gehörloser

Beim Dolmetschen geht es nicht nur darum, gesprochene und gebärdete Äußerungen (oder schriftliche bzw. auf visuellen Medien fixierte Texte) aus einer Sprache in die andere zu übertragen; vielmehr findet ein Transfer aus einer Ausgangskultur mit ihrer Ausgangssprache in die Zielkultur mit ihrer Zielsprache statt.

Inhalt der Ausbildung muss deshalb nicht nur der Erwerb der sprachlichen, sondern auch der kulturellen und soziologischen Kompetenz sein. Erst diese ermöglicht es

DolmetscherInnen, das soziokulturelle Umfeld des Originaltextes und des zu erstellenden Translats zu erkennen und entsprechend einzubeziehen.

Folgende Aspekte müssen mindestens vermittelt werden:

- soziologisches Grundwissen
- interkulturelle Kommunikation
- Geschichte der Gehörlosen und ihrer Gebärdensprachgemeinschaft
- Gehörlosenkultur
- Lebenswelt und Bildungssituation Gehörloser
- sozialpolitische Situation Gehörloser
- gehörlosenspezifische Organisationen und Einrichtungen

4.6. Dolmetschen

Ziel der Ausbildung von DolmetscherInnen ist die Erlangung einer möglichst umfassenden translatorischen Kompetenz, wofür die Beschäftigung mit der interdisziplinär angelegten Translationswissenschaft die Grundlage bildet.

Diese umfasst sowohl einen allgemein sprachwissenschaftlichen Bereich, der unter anderem die linguistischen Beschreibungskategorien für den Sprachvergleich und den Sprachtransfer zur Verfügung stellt, als auch die Allgemeine und Angewandte Dolmetschwissenschaft, die den Prozess des translatorischen Ablaufs einerseits und dessen Produkt andererseits untersucht und beschreibt. DolmetscherInnen sollten zur fundierten Reflexion der eigenen Tätigkeit in der Lage sein, was theoretische Kenntnisse in der genannten Form voraussetzt.

Zu dem Wissen um die Vorgänge beim Dolmetschen kommt die Fähigkeit, diese auch zu beherrschen. Dazu muss eine Transferkompetenz gefördert werden, die alle Methoden, Prozeduren und Strategien des Translationsvorganges umfasst.

Die in der Berufspraxis gängigste Form des Gebärdensprachdolmetschens ist das Simultandolmetschen, aber auch weitere Techniken und ihre Grundlagen müssen erlernt werden:

- Gedächtnistraining
- Notizentechnik
- Konsekutivdolmetschen
- Vom-Blatt-Übersetzen
- schriftliches Übersetzen gebärdensprachlicher Texte vom Video
- Dolmetschen im Team
- Methoden zur Steuerung der Dolmetschsituation

Außerdem sind Techniken zum sprachlichen Transfer in verschiedene visuelle bzw. taktile Kommunikationssysteme (z.B. Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG), Vom-Mund-Absehen, Lormen, taktiles Gebärden) zu vermitteln.

4.7. Berufskunde

Durch den Unterricht im Fach Berufskunde sollen angehende GebärdensprachdolmetscherInnen auch in rechtlicher, wirtschaftlicher und berufspolitischer Hinsicht auf die spätere Berufsausübung vorbereitet werden.

Für die Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen sind außerdem Unterrichtseinheiten unerlässlich, die sich intensiv mit ethischen Fragestellungen der Berufspraxis auseinandersetzen. Die praktische Ausbildung sollte nach Möglichkeit durch ein Angebot zur Supervision begleitet werden.

5. sächliche und personelle Ausstattung

Die Ausbildungsstätten für GebärdensprachdolmetscherInnen sollten über die folgende Ausstattung verfügen:

- eine Bibliothek mit umfangreicher aktueller Fachliteratur in Form von Büchern und Zeitschriften, aber auch Videos und CD-ROMs bzw. DVDs
- ein Sprachlabor mit der Möglichkeit von Video- und Audioaufnahmen, das den Lernenden auch für eigenständiges Üben zur Verfügung steht
- Computerarbeitsplätze mit Internetanschluss für Unterricht und selbstständige Recherche. (Zur erforderlichen Software-Ausstattung gehört neben den gängigen Programmen für Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbanken nach Möglichkeit auch spezielle Software für GebärdensprachdolmetscherInnen, z.B. DGS-vok.²)

In personeller Hinsicht muss ein Team von Lehrkräften zur Verfügung stehen, das die zu erwerbende translatorische Kompetenz umfassend vermitteln kann. Dazu gehören der Unterricht in Deutsch und Deutscher Gebärdensprache, Translation in Theorie und Praxis sowie die Vermittlung eines fundierten kulturellen und soziologischen Wissens (Näheres zur Qualifikation der Lehrenden unter „AusbilderInnen“).

Eine fachkompetente Gesamtkoordination der Ausbildung und ein Austausch unter den DozentInnen der verschiedenen Studien- bzw. Unterrichtsfächer sind sicherzustellen.

6. Umfang und Dauer

Umfang und Dauer der Ausbildungsgänge müssen grundsätzlich so bemessen sein, dass die unter I.4. genannten Ausbildungsinhalte umfassend vermittelt werden können. Die Gestaltung des Lehrplans und seines zeitlichen Ablaufs soll sich an aktuellen Erkenntnissen aus der Lernpsychologie und der Fremdsprachendidaktik orientieren. An dieser Stelle seien nur zwei elementare Bedingungen genannt, die bei der Konzeption und praktischen Umsetzung der Ausbildungsgänge unbedingt Berücksichtigung finden müssen:

- Lernende benötigen ausreichend Zeit, um den vermittelten Lehrstoff zu wiederholen und zu verarbeiten.
- Erworbene theoretische Kenntnisse müssen zeitnah durch praktische Übungen angewendet und vertieft werden.

6.1. grundständige Studiengänge und Ausbildungen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus den Studiengängen zum Diplom-Gebärdensprachdolmetscher / zur Diplom-Gebärdensprachdolmetscherin sollten Vollzeitmaßnahmen im Sinne des Abschnitts I.1. mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren bzw. 8 Semestern konzipiert werden.

In diesem Zeitrahmen sind mindestens 2.500 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten vorzusehen, wobei der größte Teil auf die Sprachpraxis entfällt.

Darüber hinaus ist den angehenden DolmetscherInnen im Rahmen der Ausbildung ausreichend Zeit für selbstständige Übungen, Gruppenarbeit, Prüfungsvorbereitungen, Abschlussarbeiten, Praktika etc. einzuräumen, so dass ein Gesamtvolumen von ca. 5.000 Unterrichtseinheiten erreicht wird.

6.2. Qualifizierungsmaßnahmen

Auch wenn die TeilnehmerInnen schon zu Beginn der Maßnahme über eine hohe Sprachkompetenz in der Deutschen Gebärdensprache und über Berufserfahrung als

² <http://www.dgsd.de/vok/>

GebärdensprachdolmetscherIn verfügen, müssen in anerkannten Qualifizierungsmaßnahmen alle der unter Punkt I.4. genannten Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die AbsolventInnen hinreichend auf die Anforderungen einer externen Prüfung vorbereitet sind und über das zur Ausübung des Berufs erforderliche Rüstzeug verfügen.

Die Erfahrungen aus bisher durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen zeigen, dass für eine umfassende Qualifizierung im Sinne dieser Qualitätsstandards ein Mindestumfang von ca. 800 Unterrichtseinheiten vorausgesetzt werden muss. Damit die vermittelten Inhalte von den TeilnehmerInnen verarbeitet und praktisch umgesetzt werden können, sollten Qualifizierungsmaßnahmen in Teilzeitform eine Dauer von 2 Jahren nicht wesentlich unterschreiten.

7. Praktika

Die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse müssen durch praktische Anwendung erprobt und vertieft werden. Zum Erwerb einer gewissen Berufspraxis sind Praktika vorzusehen, die sinnvollerweise wie folgt aufeinander aufbauen:

- a) Praktikum zum Kennenlernen von sozial, politisch oder kulturell orientierten Einrichtungen für Gehörlose, z.B. bei einem Gehörlosenverband
(Dieses Praktikum sollte möglichst zu Beginn der Ausbildung stattfinden; es kann ggf. auch schon vor Beginn der Ausbildung abgeleistet werden.)
- b) Hospitationspraktikum bei GebärdensprachdolmetscherInnen
(Ein Hospitationspraktikum ist erst in der zweiten Ausbildungshälfte sinnvoll, da ausreichende sprachliche, kulturelle, translatorische und berufskundliche Kenntnisse Voraussetzung sind; während dieses Praktikums sollen Studierende noch nicht selbst als DolmetscherInnen eingesetzt werden.)
- c) Dolmetschpraktikum unter Anleitung von erfahrenen GebärdensprachdolmetscherInnen
(Das Dolmetschpraktikum ist das letzte der drei Praktika; hier werden PraktikantInnen erstmals in Realsituationen dolmetschend tätig. Dabei muss gewährleistet sein, dass eine fundierte Beobachtung und Rückmeldung durch die PraxisanleiterInnen erfolgt sowie bei evtl. Überforderung der PraktikantInnen jederzeit ein anderer Dolmetscher bzw. eine andere Dolmetscherin einspringen kann. PraktikantInnen sind daher auch kein Ersatz für eine notwendige Doppelbesetzung.)

Während ihres Praktikums sollen angehende GebärdensprachdolmetscherInnen zudem Einblick in die Büro- und Auftragsorganisation erhalten. Auch empfiehlt es sich, ihnen das Kennenlernen der berufsständischen Verbandsarbeit zu ermöglichen.

Ausbildungseinrichtungen müssen Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen geben und die angehenden GebärdensprachdolmetscherInnen umfassend auf ihre Rolle in den jeweiligen Praktika vorbereiten. Sie müssen eine intensive Praktikumsbegleitung und -nachbereitung gewährleisten sowie Kontakt zu den PraxisanleiterInnen halten. (Empfehlenswert sind hier entsprechende Seminare und/oder Praktikumsbesuche vor Ort.)

Idealerweise sollen GebärdensprachdolmetscherInnen, die als PraxisanleiterInnen tätig werden, selbst über die von den PraktikantInnen zu erwerbende Qualifikation verfügen. Zumindest müssen Sie aber eine mehrjährige Berufserfahrung haben und Ausbildungsplan bzw. Praktikumsordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte kennen. Bei der Auswahl von Praktikumsstellen ist darauf zu achten, dass dort genügend Einsätze in einem möglichst breiten Einsatzspektrum angeboten werden können. Außerdem muss den PraxisanleiterInnen für die gemeinsame Vorbereitung und Nachbesprechung der

Dolmetschereinsätze sowie die Zusammenarbeit mit der ausbildenden Institution ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

II. AusbilderInnen

1. DozentInnen für die Fächer Deutsche Gebärdensprache und Geschichte, Soziologie und Kultur Gehörloser

DozentInnen für die Fächer Deutsche Gebärdensprache und Geschichte, Soziologie und Kultur Gehörloser müssen über folgende Eigenschaften und Kompetenzen verfügen:

- Gehörlosigkeit
- Zugehörigkeit zur Gebärdensprachgemeinschaft
- Kompetenz in allen Fragen der Kultur und Geschichte Gehörloser
- umfassende Gebärdensprachkompetenz, auch hinsichtlich gebärdensprachlicher Dialekte
- differenzierter Gebärdenwortschatz
- sichere Beherrschung der DGS-Grammatik (dies umfasst auch theoretische Kenntnisse und die Fähigkeit zur klaren Unterscheidung von DGS und LBG)
- Beherrschung der deutschen Laut- und Schriftsprache (um kontrastiven Grammatikunterricht und Übersetzungsübungen durchführen zu können)
- Vorhandensein metasprachlicher Fähigkeiten (zur Analyse beider Sprachen)
- linguistisches Grundlagenwissen (insbesondere bzgl. Deutsch und Deutscher Gebärdensprache)
- Grundlagenwissen im Bereich Fremdsprachendidaktik
- pädagogische Fähigkeiten und entsprechende Erfahrung

Zur Ergänzung oder Vertiefung des Lehrstoffes "Geschichte, Soziologie und Kultur Gehörloser" können ggf. zusätzlich entsprechend kompetente hörende DozentInnen zum Einsatz kommen.

Da es bisher keine geregelten Ausbildungsgänge für GebärdensprachdozentInnen gab, sollen Gehörlose, die in der Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen die Fächer DGS bzw. Geschichte, Soziologie und Kultur Gehörloser lehren, zumindest über eine mehrjährige Berufspraxis als GebärdensprachdozentIn verfügen. Außerdem sollen sie sich die erforderliche Fachkenntnis durch Selbststudium, Hospitation und die Teilnahme an Weiterbildungen angeeignet haben. Beides ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Grundsätzlich ist zudem ein einschlägiges Studium empfehlenswert, z.B. in den Fachrichtungen:

- Linguistik
- Gebärdensprache
- Gebärdensprachpädagogik
- Erziehungswissenschaften/Erwachsenenpädagogik
- Fremdsprachendidaktik
- Soziologie
- Psychologie

Zukünftig können die theoretischen Grundlagen auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer einschlägigen Ausbildung bzw. Qualifizierungsmaßnahme für GebärdensprachdozentInnen/-lehrerInnen belegt werden.

2. DozentInnen für das Fach Gebärdensprachdolmetschen

Um den spezifischen Anforderungen in der Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen gerecht werden zu können, müssen die Lehrenden folgende Voraussetzungen mitbringen:

- breitgefächertes Allgemeinwissen
- Beherrschung der Arbeitssprachen Deutsch und Deutsche Gebärdensprache
- translatorisches Wissen
- aktive Beherrschung der Dolmetschtechniken (Vom-Blatt-Übersetzen, Konsekutivdolmetschen, Simultandolmetschen, (Bild-)telefondolmetschen usw.)
- Dolmetscherfahrungen in verschiedenen Einsatzbereichen (z.B. Konferenzdolmetschen, community interpreting)
- Englischkenntnisse (zur Sichtung der aktuellen Fachliteratur und zum internationalen Austausch)
- Kompetenz in der Verwendung von Unterrichtsmedien (Videoanlage, Sprachlabor, IT-Technik)
- pädagogische und didaktische Fähigkeiten und Erfahrung

Als formale Qualifikation sollten DozentInnen für das Fach Gebärdensprachdolmetschen nach Möglichkeit ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium (vorzugsweise als Diplom-GebärdensprachdolmetscherIn) nachweisen. In jedem Fall müssen sie über eine mehrjährige praktische Berufserfahrung als GebärdensprachdolmetscherIn mit möglichst breitem Einsatzspektrum verfügen.

3. DozentInnen für die weiteren Fächer

Für die DozentInnen der übrigen Fächer gilt, dass sie ihre Eignung gegenüber der Ausbildungseinrichtung in geeigneter und allgemein üblicher Weise nachweisen sollen. Sie sollen die Bereitschaft mitbringen, sich mit den Besonderheiten des Berufsbilds GebärdensprachdolmetscherIn auseinanderzusetzen und die Unterrichtsinhalte darauf auszurichten. Vor Beginn ihrer Lehrtätigkeit ist ihnen von Seiten der Ausbildungseinrichtung Einblick in die Lebenssituation Gehörloser, die Gebärdensprache und die Arbeitsbedingungen von GebärdensprachdolmetscherInnen zu geben. Darüber hinaus ist ein Austausch zwischen den verschiedenen DozentInnen des Studien- bzw. Ausbildungsgangs zu gewährleisten.

Um die fachsprachlichen Kenntnisse der Studierenden zu vertiefen, sollen nach Möglichkeit weitere gehörlose DozentInnen eingesetzt werden.

III. *Prüfungen*

1. Status der Anerkennung

Bisher gab es in Deutschland die verschiedensten Prüfungen für GebärdensprachdolmetscherInnen, die nicht unmittelbar miteinander vergleichbar waren. Hier reichte das Spektrum von Dolmetscheraussweisen der Landesverbände der Gehörlosen über hauseigene Abschlüsse von Ausbildungseinrichtungen bis hin zu Zertifikaten eines Staatlichen Prüfungsamtes bzw. der Industrie- und Handelskammer und dem (Fach-) Hochschul-Diplom.

Die KOMMISSION ZUR QUALITÄTSSICHERUNG FÜR DIE AUSBILDUNG UND PRÜFUNG VON GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERINNEN hat auf der Basis einer umfassenden Analyse des derzeitigen Prüfungsangebotes entschieden, zukünftig nur noch die folgenden Abschlüsse anzuerkennen:

- Diplom einer Hochschule bzw. Fachhochschule
(Zur Frage der geplanten B.A./M.A.-Abschlüsse wird sich die Kommission nach eingehender Befassung zu einem späteren Zeitpunkt äußern.)
- Zeugnis eines Staatlichen Prüfungsamtes
 - o Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim Amt für Lehrerprüfungen, Darmstadt
 - o Staatliche Prüfungsstelle für Gebärdensprachdolmetscher des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- Zeugnis der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Mit der Eingrenzung auf die oben genannten Prüfungsinstanzen sollen ein bewusst hoher Qualitätsstandard und eine bestmögliche Transparenz gewährleistet werden. Aufgrund der unter I.1. beschriebenen Entwicklungen im Bereich der Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen wird von der KOMMISSION ZUR QUALITÄTSSICHERUNG FÜR DIE AUSBILDUNG UND PRÜFUNG VON GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERINNEN kein Bedarf zur Etablierung von Externenprüfungen an weiteren Standorten gesehen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Prüfungseinrichtungen sollen dafür Sorge tragen, dass zur Prüfung nur zugelassen wird, wer

- a) mindestens über die für die Ausübung des Berufs erforderliche Allgemeinbildung verfügt. Dies kann z.B. durch ein Zeugnis der Mittleren Reife, der Fachhochschulreife bzw. Allgemeinen Hochschulreife und/oder durch das Bestehen eines speziellen Kolloquiums nachgewiesen werden.
- b) sich auf die Prüfung entsprechend vorbereitet hat. Als adäquate Vorbereitung gelten insbesondere Ausbildungen, die die unter I. und II. dieser Qualitätsstandards aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, oder eine mehrjährige umfassende Berufspraxis als GebärdensprachdolmetscherIn.

In den Studiengängen an Fachhochschulen und Universitäten werden die Zulassungsvoraussetzungen durch die jeweils gültige Prüfungsordnung geregelt.

3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission soll aus mindestens drei PrüferInnen bestehen, welche die Deutsche Gebärdensprache beherrschen:

- a) Zwei Mitglieder der Kommission müssen hörende GebärdensprachdolmetscherInnen mit langjähriger Berufserfahrung in Deutschland sein. Darüber hinaus müssen sie eine anerkannte Prüfung zum Gebärdensprachdolmetscher / zur Gebärdensprachdolmetscherin nachweisen oder an einer anerkannten Ausbildungseinrichtung als DozentIn im Fach Gebärdensprachdolmetschen tätig sein.
- b) Mindestens ein Mitglied der Kommission muss gehörlos und NutzerIn der Deutschen Gebärdensprache sein. Gehörlose, die als ExpertInnen für Deutsche Gebärdensprache in eine Prüfungskommission berufen werden, müssen über eine Qualifikation und mehrjährige Berufserfahrung als DozentIn in einer Gebärdensprachdolmetscher-ausbildung oder als RelaisdolmetscherIn verfügen.

Für die gehörlosen Mitglieder der Prüfungskommission muss eine qualifizierte Übertragung in Gebärdensprache erfolgen.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen an Fachhochschulen und Universitäten wird durch die jeweils gültige Prüfungsordnung geregelt. Auch hier müssen die Mitglieder der Prüfungskommission für praktische Prüfungen so ausgewählt werden, dass sowohl Sprach- als auch Dolmetschkompetenz angemessen vertreten sind.

4. Prüfungsbestandteile

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die PrüfungsteilnehmerInnen über die für die Tätigkeit als GebärdensprachdolmetscherIn erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden verfügen und dazu in der Lage sind, ihnen unbekannte Dolmetschsituationen eigenständig zu bewältigen.

Die praktische Prüfung von GebärdensprachdolmetscherInnen soll mindestens die folgenden Bestandteile umfassen:

- Fachgespräch in Deutscher Gebärdensprache
- Simultandolmetschen aus der Deutschen Gebärdensprache ins Deutsche
- Simultandolmetschen aus dem Deutschen in die Deutsche Gebärdensprache
- Simultandolmetschen eines Gesprächs zwischen Hörenden und Gehörlosen
- Überprüfung mindestens einer weiteren Technik, wie z.B. Vom-Blatt-Übersetzen, Konsekutiv-Dolmetschen oder Dolmetschen in Lautsprachbegleitende Gebärden

In den Studiengängen an Fachhochschulen und Universitäten werden die Prüfungsbestandteile und ihre Abfolge durch die jeweils gültige Prüfungsordnung geregelt.

IV. Gültigkeit

Diese Qualitätsstandards wurden von der KOMMISSION ZUR QUALITÄTSSICHERUNG FÜR DIE AUSBILDUNG UND PRÜFUNG VON GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERINNEN in der Zeit von Januar 2003 bis Oktober 2004 erarbeitet.

Die vorliegende Erste Fassung mit Stand Oktober 2004 bildet die Grundlage für die Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungseinrichtungen für GebärdensprachdolmetscherInnen durch den Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. und den Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschlands.

Die vorliegende Fassung wird spätestens nach Ablauf von 3 Jahren auf ihre Wirkung überprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. ergänzt.